

Gemeinsame Empfehlung
von Bayerischem Landkreistag und Bayerischem Städtetag
und den
Trägerverbänden von ambulanten Pflegediensten

zur Abrechnung von betriebsnotwendigem Investitionsaufwand im SGB XI
(Investitionskostenaufschlag)

1. Jeweils auf der Basis des Vorjahres (Kalenderjahr) wird unter Anwendung des beigefügten Excel-Berechnungsschemas (**Anlage**) der betriebsnotwendige Investitionskostenaufwand ermittelt und als prozentualer Aufschlag auf den anteiligen Umsatz im SGB XI-Bereich ausgedrückt. Dieser Investitionskostenaufschlag kann dann für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des nächsten Jahres mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass die Berechnungsunterlage bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres beim zuständigen Sozialhilfeträger eingereicht wird.
2. Die Richtigkeit der erfassten Daten wird in einem Ausdruck der Berechnungsunterlage vom Pflegedienst und vom Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Landeswohlfahrtsverband durch Unterschrift bestätigt. Zusätzlich zum unterschriebenen Papierausdruck ist das Excel-Berechnungsschema elektronisch zu übermitteln.
3. Dem örtlichen Sozialhilfeträger steht ein nichtanlassbezogenes Prüfrecht zu. Das heißt, der Sozialhilfeträger kann alle Unterlagen anfordern oder einsehen, die für die Ermittlung des Investitionskostenaufschlags erforderlich sind.
4. Festlegung des Investitionskostenaufschlags bei Pflegediensten, die in mehreren Landkreisen/kreisfreien Städten tätig sind: Der am Sitz des Pflegedienstes örtliche zuständige Sozialhilfeträger kann die Vereinbarung auch für die anderen betroffenen örtlichen Sozialhilfeträger abschließen, wenn diese einverstanden sind.
5. Übergangsregelung für das begonnene Jahr 2012: Im laufenden Kalenderjahr 2012 beginnt die Laufzeit einer Investitionskostenvereinbarung zwischen Sozialhilfeträger und Pflegedienst mit Abschluss in 2012 und endet am 31. Dezember 2013.

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Landkreistag

.....
Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Bayern e. V. (LAGFW)
(für die Pflegedienste bei den
Wohlfahrtsverbänden)

.....
Deutscher Berufsverband für
Pflegerberufe (DBfK)
Landesverband Bayern e. V.
(für die privaten Pflegedienste)

.....
Arbeitgeber- und Berufsverband
privater Pflege e. V. (ABVP)

.....
Bundesverband Ambulante Dienste
und Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.

.....
Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege (B.A.H.)

.....
Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e. V. (bpa)

.....
Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e. V. (VDAB)

.....
.....
.....

Anlage